

# W

# WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt  
worms

Nr. 50  
Ausgabe vom  
19.12.2025

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.



**WIR SUCHEN  
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

[bewerbung.worms.de](http://bewerbung.worms.de)





## **DAS AMTSBLATT**

### FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

**Inhaltsverzeichnis**

50.1	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Worms (Feuerwehrgebührensatzung)	Seite 4-12
50.2	Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)	Seite 13
50.3	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 14.12.2023; 3. Änderungssatzung vom 12.12.2025	Seite 14-26
50.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022; 5. Änderungssatzung vom 12.12.2025	Seite 27-29
50.5	Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 18.07.2023; 2. Änderungssatzung vom 12.12.2025	Seite 30-32
50.6	Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und 2021 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung	Seite 33

## **SATZUNG**

### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Worms (Feuerwehrgebührensatzung)**

#### **Präambel**

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 17.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 15 Abs. 2, 10 und 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171, 200) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 452/2024-2029), die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

(1) Die Stadt Worms unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes eine Feuerwehr und Einheiten des Katastrophenschutzes.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 15 Abs. 1, 24 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

#### **§ 3**

##### **Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Stadt Worms kann für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 10 LBKG aufgeführten Leistungen der Sicherheitswache (Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen) sowie die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren für alle Leistungen erhoben werden, die die Feuerwehr im Rahmen

ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt und auf die kein Rechtsanspruch besteht (§ 15 Abs. 2 LBKG), insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern sowie sonstigen Formen der Eigentumssicherung (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
- Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen von Aufzugskabinen, wenn ein Aufzugswärter bzw. eine Aufzugswärterin nach § 20 der Verordnung über Aufzugsanlagen nicht vor Ort ist,
- die Zurverfügungstellung von Sicherheitswachen (Brandsicherheits- und Sanitätswachen) außerhalb des Anwendungsbereiches des § 10 LBKG.
- die Beseitigung von Gefahrenstellen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LBKG, z. B. nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG), Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG), Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG), Tierschutzgesetz (TierSchG) im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privat-/Firmengelände,
- Entfernen von Schnee und Eis/Eiszapfen auf Dächern und Häusern, das Stilllegen von Alarmanlagen,
- das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
- die Beratung, die Erteilung von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dienstleistungen für Dritte (z. B. Beratung für Bauvorhaben im Rahmen des Vorbeugenden Gefahrenschutzes, Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (BMA), Arbeiten an fremder PSA oder Ausrüstung, Prüfung von Geräten oder Ausrüstung etc.),
- Benutzung der Atemschutzübungsstrecke oder der Wärmegewöhnungsanlage. Die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
- Leistungen in Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Brandmeldeanlagen),
- Leistungen im vorbeugenden Brandschutz.

Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung, sofern nicht für bestimmte Leistungen ein spezielles Angebot bzw. eine gesonderte Berechnung erstellt werden muss (s. Anlage).

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 55 Abs. 12 LBKG).

(5) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### **§ 4**

#### **Kosten- und Gebührensschuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die Sicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter.

(3) Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(4) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 55 Abs. 4 LBKG).

(5) Der Anspruch auf Kostenersatz unterliegt einer Festsetzungs- und Zahlungsverjährung von jeweils 5 Jahren (§ 55 Abs. 13 LBKG).

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 6 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 55 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden im 30-Minuten-Takt abgerechnet, wobei jede angefangene halbe Stunde voll berechnet wird.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr, wenn diese nicht zum Feuerwehrgerätehaus erfolgt. Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie der Fahrzeugeinsatz erfolgt in der Regel nach den Festlegungen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr Worms oder durch den jeweiligen Einsatzleiter. Kommt ein Fahrzeug an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz, wird eine Pauschale von mindestens einer halben Stunde, höchstens jedoch 1 Stunde berechnet.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Worms entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
  - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
  - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
  - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

(8) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(9) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(10) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht und unterliegen der Einziehung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG).

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Worms ist berechtigt, vor der Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern, die sich bis auf die Höhe der möglicher Weise entstehenden Kosten belaufen können.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Worms nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen oder/und Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten zurückzuführen ist.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldete Umsatzsteuer.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Worms (Gebührensatzung Feuerwehr) vom 28.06.2012 außer Kraft.

Worms, den 18.12.2025  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Worms (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.01.2026**

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

**Allgemeines**

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen mit Bereitstellung von Fahrzeugen, werden die Fahrzeuge nur mit 50% der anfallenden Fahrzeuggebühren berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden Ausgabe- und Rückgabetag als ein Tag berechnet.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgungskosten erfolgen nach tatsächlichem Aufwand.

Für Kleinmaterial wie z.B. Nägel, Klammern, Schrauben etc.) wird ein Pauschalbetrag von 5,00 Euro festgesetzt.

**zu Absatz 5 der Feuerwehrgebührensatzung****I. Personalaufwand (§55 Abs. 7 und 8 LBKG)****1. Einsatz eines Feuerwehrangehörigen der Berufsfeuerwehr für**

a)	das 2. Einstiegsamt	je Stunde	66,24 €
b)	das 3. Einstiegsamt	je Stunde	76,20 €
c)	das 4. Einstiegsamt	je Stunde	103,32 €

2. Einsatz eines Feuerwehrangehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr

		je Stunde	35,50 €
--	--	-----------	---------

3. Einsatz eines Feuerwehrangehörigen  
bei Sicherheitswachen

		je Stunde	35,50 €
--	--	-----------	---------

4. Externe Fachberater

		nach Aufwand	
--	--	--------------	--

Kosten externer Fachberater, sofern diese nicht direkt an den Kosten- bzw. Gebührenschildner berechnet werden, werden diesem in voller Höhe weiterberechnet.

5. Fremdfirmen

		nach Aufwand	
--	--	--------------	--

Kosten von Fremdfirmen, die zur Erledigung der Arbeiten notwendig sind und nicht durch die Feuerwehr

erledigt werden können, werden in entsprechender Höhe an den Kosten- bzw. Gebührenschuldner weiterberechnet

## **II. Sachaufwand**

### **1. Fahrzeuge**

Die Stundensätze für Fahrzeuge sind in der Landesverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom Land Rheinland-Pfalz (Ministerium des Innern und für Sport, GVBl. Nr. 8 /2025) vom 11.06.2025 festgelegt.

Die einzelnen Stundensätze sind in der Anlage zu § 1 der LVO Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ersichtlich, die der Feuerwehrgebührensatzung als erweiterte Anlage beigefügt ist.

im Übrigen wird auf § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge verwiesen.

Sonstige Kosten für Fahrzeuge (z.B. Abrollbehälter) werden nach Art und Umfang gesondert zum Wiederbeschaffungswert berechnet und in Rechnung gestellt.

### **2. Feuerwehrtechnisches Gerät**

Auffangwanne	je Tag	6,00 €
Auffangbehälter Edelstahl	je Tag	30,00 €
Bergefass VA	je Tag	30,00 €
Bergefass PE	je Tag	20,00 €
Wassersauger	je Tag	35,00 €
Leinen	je Tag	6,00 €
Druck- oder Saugleitung A	je Tag	12,00 €
Druckschlauch B/C oder Saugschlauch B	je Tag	10,00 €
Druck- oder Ansaugschlauch D	je Tag	6,00 €
Armaturen (Verteiler, Strahlrohr usw.)	je Tag	5,00 €
Feuerlöscher (P12, K6)		

#### **zu Absatz 3 der Feuerwehrgebührensatzung**

### **3. Türen / Aufzüge**

Tür öffnen	pauschal	220,00 €
Parkhaus öffnen	pauschal	220,00 €
Aufzug öffnen	pauschal	220,00 €

### **4. Arbeiten an fremder Ausrüstung - Werkstattarbeiten**

Füllen von Atemschutzflaschen	je Liter	2,50 €
Reinigen, prüfen von Atemschutzvollmasken	je Stück	30,00 €
Reinigen, prüfen von Atemschutzgeräten	je Stück	40,00 €
Reinigen, prüfen, trocknen u. desinfizieren von z.B. CSA	je Stück	60,00 €
Halbjahresprüfungen Chemiekalienschutzanzug (CSA)	je Stück	40,00 €
Einbinden von Schlauchkupplungen (Saugschläuche)	je Kupplung	16,00 €
Einbinden von Schlauchkupplungen (Druckschläuche)	je Kupplung	14,00 €
Reparieren bzw. Vulkanisieren von Schläuchen	je Fleck	15,00 €
Schläuche waschen, trocknen und prüfen	je Stück	14,00 €
Reinigen von Schutzkleidung (waschen, desinfizieren, imprägnieren, trocknen z.B. Überhosen, Überjacken, TH-Jacken etc.)	je Stück	16,00 €
Reinigen der persönlichen Schutzkleidung (waschen, desinfizieren, imprägnieren, trocknen z.B. Bundhosen, Blouson, T-Shirt, Sweatshirt, Handschuhe etc.)	je Stück	6,00 €
Reinigung von Ausrüstungsteilen (waschen, desinfizieren, imprägnieren, trocknen z.B. Leinen, Flaschenschutz etc.)	je Stück	6,00 €
Prüfen von Gaswarngeräten	je Stück/nach Aufwand	
Prüfen von Feuerlöschern	je Stück/nach Aufwand	

**5. Leistungen in Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Lehrvortrag Brandschutzunterweisung	Angebot	
Einweisung Handfeuerlöscher	Angebot	
Einweisung Handfeuerlöscher Großkunden bis max. 20 Personen	Angebot	
Seminar Verhalten im Brandfall	Angebot	
Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7	Angebot	
Atemschutzbelastungsübung (ASÜ)	2 Personen	19,00 €
Seminar Wärmegewöhnungsanlage für 12 Personen	pauschal	1.500,00 €
Seminar Wärmegewöhnungsanlage Einzelperson	je Person	150,00 €
Bereitstellung eines Löschfahrzeuges	pauschal	289,00 €

Lehrgänge und Seminare werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**6. Leistungen in Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (Brandmeldeanlagen-BMA) oder sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutzdienststelle)**

Bei vermeidbaren Fehlalarmierungen (Falschalarm) je Einsatz 1.200,00 €  
 durch automatische Brandmeldeanlagen oder bei böswilliger Alarmierung, die zum Ausrücken der Feuerwehr führen, werden pauschal Kosten nach § 5 der FwGebS berechnet

Die Erstabnahme der Brandmeldeanlagen bei Neuinstallationen in der Stadt Worms erfolgt kostenfrei. Für jeden weiteren Abnahmetermine werden die tatsächlichen Kosten nach § 5 FwGebS, mindestens jedoch 0,5 Stunden berechnet

Rückstellung der Brandmeldeanlage am FBF 100,00 €

**7. Leistungen in Zusammenhang mit Verbrauchsmaterial**

Profilzylinder	je Stück	23,10 €
Ölbindemittel ohne Entsorgung pauschal	je Sack	13,00 €
Ölbindemittel mit Entsorgung pauschal	je Sack	34,00 €
Entsorgung von Gefahrgut	nach Aufwand	

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Worms vom 01.01.2026. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der der Stadt Worms unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **ZWECKVEREINBARUNG**

### **zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)**

Gemäß § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20, wird die seit 2019 bestehende und zuvor näher bezeichnete Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis und den übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz wie folgt geändert (1. Änderung) und somit die Ziffer 3 neu gefasst:

Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 ½ Stellen 2. Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A8) erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen entsprechenden Betrag. Grundlage der Abrechnung des Betrages sind regelmäßig die Grundsätze und Empfehlungen des aktuellen Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Der Betrag wird jährlich von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises festgesetzt und in einem gesonderten Schreiben angefordert.

Diese 1. Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Simmern, 28. Juli 2025  
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis  
(Landrat Volker Boch)

Worms, 05. August 2025  
Stadtverwaltung Worms  
(Oberbürgermeister Adolf Kessel)

## SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 14.12.2023**

### **3. Änderungssatzung vom 12.12.2025**

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR hat am 11.12.2025 aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/049/VR2025):

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 14.12.2023 wird wie nachstehend geändert:

**I. In der Inhaltsübersicht wird im 2. Abschnitt - Benutzungsgebühren - unter § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) die Bezeichnung des Abs. 8 „Sonderfälle“ ersetzt durch die Bezeichnung „Systemgebühren“. Darüber hinaus wird Abs. 5 ergänzt um einen weiteren Absatz, der sodann Abs. 9 wird und die Bezeichnung „Sonstige Gebühren“ erhält.**

**II. § 4 (Gebührenmaßstab) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

„<sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Anzahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2.“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„<sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Anzahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 9.“

**III. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

„(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung der festen Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l bis 240 l im 14-täglichen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Leerung der festen Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen von 660 l bis 1.100 l im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>im Teilservice in €</b>	<b>im Vollservice in €</b>
a)	60	6,39	7,33
b)	90	9,58	10,53
c)	120	12,78	13,72
d)	240	25,55	26,50
e)	660	-	146,05
f)	770	-	169,47
g)	1.100	-	239,74

<sup>2</sup>Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis g) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

<sup>3</sup>Bei bewohnten anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen in zugelassenen Fällen Restabfallbehälter mit einem Volumen von 770 l bis 1.100 l im 14-täglichen Entleerungsrhythmus vorgehalten werden, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Leerung monatlich:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>im Vollservice in €</b>
a)	770	84,74
b)	1.100	119,87

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung der festen Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l bis 240 l im 14-täglichen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Leerung der festen Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen von 660 l bis 1.100 l im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>im Teilservice in €</b>	<b>im Vollservice in €</b>
a)	60	7,16	8,21
b)	90	10,73	11,79
c)	120	14,31	15,37
d)	240	28,62	29,68
e)	660	-	163,58
f)	770	-	189,81
g)	1.100	-	268,51

<sup>2</sup>Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis g) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

<sup>3</sup>Bei bewohnten anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen in zugelassenen Fällen Restabfallbehälter mit einem Volumen von 770 l bis 1.100 l im 14-täglichen Entleerungsrhythmus vorgehalten werden, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Leerung monatlich:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>im Vollservice in €</b>
a)	770	94,91
b)	1.100	134,25

“

**IV. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende - Fassung**

„(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung der festen Bioabfallbehälter im 14-täglichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>im Teilservice in €</b>	<b>im Vollservice in €</b>
a)	60	4,29	5,24
b)	90	6,44	7,39
c)	120	8,59	9,53
d)	240	17,18	18,12

<sup>2</sup>Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis d) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung der festen Bioabfallbehälter im 14-täglichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>im Teilservice in €</b>	<b>im Vollservice in €</b>
a)	60	4,80	5,87
b)	90	7,21	8,28
c)	120	9,62	10,67
d)	240	19,24	20,29

<sup>2</sup>Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis d) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.“

**V. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende - Fassung**

„(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>je Umtausch in €</b>
a)	60 bis 240	22,00
b)	660 bis 1.100	34,00

“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>je Umtausch in €</b>
a)	60 bis 240	24,00
b)	660 bis 1.100	36,00

“

**VI. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 3 Satz 6 wird der in der aktuellen Fassung genannte Gebührensatz in Höhe von 22,00 € erhöht auf 24,00 €.**

**VII. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende - Fassung**

„<sup>8</sup>Die Gebührensätze für die Wiederbeschaffung der Restabfallbehälter betragen:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>in €</b>
a)	60	20,35
b)	90	20,35
c)	120	21,42
d)	240	28,68
e)	770	166,60
f)	1.100	184,45

“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„<sup>8</sup>Die Gebührensätze für die Wiederbeschaffung der Restabfallbehälter betragen:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>in €</b>
a)	60	20,23
b)	90	18,21
c)	120	21,42
d)	240	28,56
e)	770	148,75
f)	1.100	161,84

“

**VIII. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 3 Satz 10 der aktuellen Fassung wird zu Satz 11. Es wird ein weiterer Satz als Satz 10 eingefügt. Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende - Fassung**

„<sup>10</sup>Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„<sup>10</sup>Für die Wiederbeschaffung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 9 Satz 6 bis 7. <sup>11</sup>Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.“

**IX. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 4 Satz 1 bis 5 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende - Fassung**

„(4) <sup>1</sup>Die Gebühr für die zusätzliche Leerung der festen Abfallbehälter außerhalb der regulären Termine (Sonderleerung) beträgt:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>je Leerung in €</b>
a)	60 bis 240	32,00
b)	660 bis 1.100	60,00

<sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Sonderleistung anstelle der Benutzung von Sammelbehältern im Rahmen der regelmäßigen Leerung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Ist ein Abfallbehälter nicht zugänglich und kann deshalb im Rahmen des planmäßigen oder vereinbarten Abfuhrtermins nicht geleert werden, erfolgt - sofern die Leerung erforderlich oder geboten ist - eine zusätzliche Anfahrt und Nachleerung durch die ebwo AöR. <sup>4</sup>Im Falle einer Nachleerung nach Satz 3 erfolgt im Zuge der zusätzlichen Anfahrt eine Verwarnung mittels eines formlosen Hinweises an die abgabepflichtige Person. <sup>5</sup>Ist der Abfallbehälter bei der ersten zusätzlichen Anfahrt erneut nicht zugänglich, wird für jede weitere Anfahrt eine Gebühr für den zusätzlichen Aufwand in Höhe von 34,00 € erhoben.“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„(4) <sup>1</sup>Die Gebühr für die zusätzliche Leerung der festen Abfallbehälter außerhalb der regulären Termine (Sonderleerung) beträgt:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>je Leerung in €</b>
a)	60 bis 240	36,00
b)	660 bis 1.100	62,00

<sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Sonderleerung anstelle der Benutzung von Sammelbehältern im Rahmen der regelmäßigen Leerung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Ist ein Abfallbehälter nicht zugänglich und kann deshalb im Zuge des regulären Abfuhrtermins oder im Rahmen einer Sonderleerung nicht geleert werden, erfolgt - sofern die Leerung erforderlich oder geboten ist - eine zusätzliche Anfahrt und Nachleerung durch die ebwo AöR. <sup>4</sup>Im Falle einer Nachleerung nach Satz 3 erfolgt im Zuge der zusätzlichen Anfahrt eine Verwarnung mittels eines formlosen Hinweises an die abgabepflichtige Person. <sup>5</sup>Ist der Abfallbehälter bei der ersten zusätzlichen Anfahrt erneut nicht zugänglich, wird für jede weitere Anfahrt eine Gebühr für den zusätzlichen Aufwand in Höhe von 38,00 € erhoben.“

**X. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 6 Satz 11 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende - Fassung**

„<sup>11</sup>Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	43,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	63,00

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„<sup>11</sup>Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	34,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	80,00

**XI. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende - Fassung**

„<sup>2</sup>Die Gebühr für einen vorübergehend bereitgestellten Behälter ergibt sich aus der Summe der einzelnen Gebührensätze für die An- und Abfahrt, die Anzahl der Leerungen sowie die anschließende Reinigung des Gefäßes entsprechend der nachfolgenden Gebührentabelle:

Beschreibung		240 l - Behälter	770 l - Behälter	1.100 l - Behälter
a)	An- und Abfahrt, einmalig in €	36,00	61,00	61,00
b)	je Leerung in €	16,00	38,00	54,00

c)	Reinigung, einmalig in €	8,00	13,00	14,00
----	--------------------------	------	-------	-------

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„<sup>2</sup>Die Gebühr für einen vorübergehend bereitgestellten Behälter ergibt sich aus der Summe der einzelnen Gebührensätze für die An- und Abfahrt, die Anzahl der Leerungen sowie die anschließende Reinigung des Gefäßes entsprechend der nachfolgenden Gebührentabelle:

Beschreibung		240 l - Behälter	770 l - Behälter	1.100 l - Behälter
a)	An- und Abfahrt, einmalig in €	39,00	67,00	67,00
b)	je Leerung in €	14,00	30,00	62,00
c)	Reinigung, einmalig in €	8,00	12,00	12,00

**XII. § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 8 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

„(8) <sup>1</sup>Die Systemgebühr für Restabfall beträgt monatlich 5,90 €.

<sup>2</sup>Die Systemgebühr für Bioabfall beträgt monatlich 3,89 €.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(8) <sup>1</sup>Die Systemgebühr für Restabfall beträgt monatlich 5,62 €.

<sup>2</sup>Die Systemgebühr für Bioabfall beträgt monatlich 4,32 €.“

**XIII. Nach § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 8 wird ein neuer Absatz eingefügt. Dieser sodann als Abs. 9 (Sonstige Gebühren) geführte Absatz lautet wie folgt:**

„(9) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung von Abfallsammelbehältern mit Schwerkraftschlössern werden monatlich folgende Gebührensätze pro Behälter erhoben:

	für Behältervolumen in l	in €
a)	60 bis 240	1,00
b)	770 bis 1.100	1,50

<sup>2</sup>Die in Satz 1 aufgeführten Gebührensätze erhöhen jeweils die gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 festzusetzenden Gebührensätze für die regelmäßige Leerung der festen Restabfall- sowie Bioabfallbehälter. <sup>3</sup>Wird ein kostenfrei zur Verfügung gestellter Altpapierbehälter mit Schwerkraftschloss vorgehalten, wird lediglich die Gebühr nach Satz 1 erhoben. <sup>4</sup>Für den erstmaligen Umtausch eines Behälters oder einer Behältereinheit ohne Schwerkraftschloss durch

einen oder mehrere Behälter mit Schwerkraftschloss wird keine Umtauschgebühr nach § 5 Abs. 3 Satz 1 erhoben. <sup>5</sup>Die Lieferung inkludiert zwei Schlüssel für jeweils ein Schwerkraftschloss.

<sup>6</sup>Ist der oder die Abgabepflichtige aufgrund von Beschädigungen an einem Abfallbehälter oder dem Verlust eines Behälters zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet (§ 14 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung), wird neben der Umtauschgebühr nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und der Gebühr für die Wiederbeschaffung eines Restabfall- oder Bioabfallbehälters nach § 5 Abs. 3 Satz 8 und 9 eine Gebühr für den Ersatz des Schwerkraftschlosses erhoben.

<sup>7</sup>Die Gebührensätze für die Wiederbeschaffung der Schwerkraftschlösser betragen:

für Behältervolumen in l		in €
a)	60	19,34
b)	90	19,34
c)	120	19,34
d)	240	19,34
e)	770	42,84
f)	1.100	40,46

“

**XIV. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR) Abs. 3 Satz 6 Ziff. 2 lit. c) bis e) werden wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

**„2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie**

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	275,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	170,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	200,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

**„2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie**

<b>Bezeichnung</b>		<b>je t in €</b>
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	295,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	170,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	260,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

“

**XV. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

„<sup>2</sup>Bedient sich der oder die Abfallbesitzende für die Beförderung der Geräte der ebwo AöR als Transporteur, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem Zeitaufwand bemisst:

Transport- und Ladezeit je angefangene 10 Min. 20,00 €.“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„<sup>2</sup>Bedient sich der oder die Abfallbesitzende für die Beförderung der Geräte der ebwo AöR als Transporteur, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem Zeitaufwand bemisst:

Transport- und Ladezeit je angefangene 10 Min. 21,00 €.“

**XVI. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR) Abs. 6 Satz 4 und 5 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

„<sup>4</sup>Für die Entsorgung von Hausratübertmengen gelten folgende Gebührensätze:

Entsorgung je angefangene m<sup>3</sup>: 15,00 €  
Ladezeit je angefangene 10 Min.: 26,00 €

<sup>5</sup>Sonstige Gebühren für Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen:

<b>Beschreibung</b>		<b>in €</b>
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweisführung -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	22,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand -je Mitarbeiter und angefangene 15 Min.-	15,00
c)	Mehraufwand Grube 8, falls Abfall durch Mitarbeitende der ebwo AöR mittels Radlader an andere Stelle verlagert werden muss -je t-	4,20

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„<sup>4</sup>Für die Entsorgung von Hausratübertmengen gelten folgende Gebührensätze:

Entsorgung je angefangene m <sup>3</sup> :	15,00 €
Ladezeit je angefangene 10 Min.:	27,00 €

<sup>5</sup>Sonstige Gebühren für Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen:

<b>Beschreibung</b>		<b>in €</b>
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweisführung -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	23,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand -je Mitarbeitenden und angefangene 15 Min.-	15,00
c)	Mehraufwand Grube 8, falls Abfall durch Mitarbeitende der ebwo AöR mittels Radlader an andere Stelle verlagert werden muss -je t-	4,20

**XVII. In § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR) Abs. 7 Satz 2 bis 3 erfolgt zur besseren Lesbarkeit eine Umgliederung der Sätze. Ergänzend wird ein weiterer Satz als Satz 2 eingefügt, der sodann die Gebührensätze für den**

**Einsatz eines Radladers enthält. Aufgrund des eingefügten Satzes erhalten die Sätze ab Satz 4, sodann Satz 5, eine neue Satznummerierung. Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

„<sup>1</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren gemäß § 6a Abs. 1-6 erhoben, gegebenenfalls zuzüglich weiterer Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwands, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern.

<b>Radlader (zuzüglich Fahrer:in)</b>		<b>pro Stunde in €</b>
a)	< 12 t Gesamtgewicht	48,00
b)	> 12 t Gesamtgewicht	76,00

<sup>3</sup>Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

<sup>4</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Reifen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Art des Reifens</b>		<b>je Reifen in €</b>
a)	Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> - ohne Felge	8,00
b)	Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> - mit Felge	10,00
c)	Reifen für motorisierte Zweiräder	9,00
d)	Reifen für Lastkraftwagen bzw. Reifen, welche die Größe der Handelsbezeichnung „22 Zoll“ überschreiten	20,00

<sup>\*)</sup> Als Reifen für Personenkraftwagen im Sinne dieser Satzung werden Reifen bis zu einer Handelsbezeichnung von max. 22 Zoll, also Reifen bis zu einer max. Felgenreöße der Handelsbezeichnung 22 Zoll (entspricht 55,88 cm) betrachtet.

<sup>5</sup>Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.“

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

„<sup>1</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren gemäß § 6a Abs. 1-6 erhoben, gegebenenfalls zuzüglich weiterer Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwands, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind. <sup>2</sup>Weitere Kosten können insbesondere sein:

<b>Radlader (zuzüglich Fahrer:in)</b>		<b>je Stunde in €</b>
a)	< 12 t Gesamtgewicht	52,00
b)	> 12 t Gesamtgewicht	76,00

<sup>3</sup>Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

<sup>4</sup>Gleiches gilt für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern.

<sup>5</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Reifen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Art des Reifens</b>		<b>je Reifen in €</b>
a)	Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> - ohne Felge	8,00
b)	Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> - mit Felge	10,00
c)	Reifen für motorisierte Zweiräder	9,00
d)	Reifen für Lastkraftwagen bzw. Reifen, welche die Größe der Handelsbezeichnung „22 Zoll“ überschreiten	20,00

<sup>\*)</sup> Als Reifen für Personenkraftwagen im Sinne dieser Satzung werden Reifen bis zu einer Handelsbezeichnung von max. 22 Zoll, also Reifen bis zu einer max. Felgenreöße der Handelsbezeichnung 22 Zoll (entspricht 55,88 cm) betrachtet.

<sup>6</sup>Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.“

**XVIII. In § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR) Abs. 7 wird nach Satz 6 (neue Fassung) ein neuer Gebührentatbestand eingefügt. Dieser - sodann in Satz 7 und 8 dargestellte - Gebührentatbestand lautet wie folgt:**

„<sup>7</sup>Ist im Rahmen der in § 6a dieser Satzung aufgeführten Leistungen der ebwo AöR der Einsatz einer FahrerIn oder eines Fahrers erforderlich, so wird eine Gebühr in Höhe von 55,30 € je Stunde erhoben.

<sup>8</sup>Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.“

**XIX. In § 6b (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen eines Dritten) wird der in Ziff. 1 der aktuellen Fassung aufgeführte Gebührensatz für „Hausmüllähnliche Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)“ in Höhe von 186,30 € je t erhöht. Der neue Gebührensatz beträgt 206,90 € je t.**

### Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

### Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Worms, 12.12.2025  
Entsorgungs- und Baubetrieb  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Oberhaus  
Kaufmännischer Vorstand

Gugumus  
Technischer Vorstand

### **Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

## SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022**

#### **5. Änderungssatzung vom 12.12.2025**

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 11.12.2025 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/048/VR2025) über die 5. Änderungssatzung zu dieser Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungs-einrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

#### **I. § 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert**

#### **Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung**

#### **§ 8 Überwachungsgebühr**

(2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 100 €.

1.2 Sonstige Probeentnahme 45 €.

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	22,10 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	7,80 €
2.3	absetzbare Stoffe	6,80 €
2.4	Nitrit (Küvettest)	16,40 €
2.5	Nitrat (Küvettest) )	18,70 €
2.6	Ammonium	17,80 €

2.7	Sulfat	17,70 €
2.8	Gesamt-P	23,10 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	24,90 €
2.10	BSB5	25,00 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

### **§ 8 Überwachungsgebühr**

- (2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 107 €.

1.3 Sonstige Probeentnahme 47 €.

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	24,50 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	8,70 €
2.3	absetzbare Stoffe	7,60 €
2.4	Nitrit (Küvettest)	18,60 €
2.5	Nitrat (Küvettest)	20,40 €
2.6	Ammonium	19,60 €
2.7	Sulfat	19,00 €
2.8	Gesamt-P	25,40 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	27,70 €
2.10	BSB5	27,40 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

## **II. § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt geändert**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

### **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 0,53 € je m<sup>2</sup> Abflussfläche nach § 2.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,17 € je m<sup>3</sup> Schmutzwassermenge nach § 3.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

**§ 5  
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 0,56 € je m<sup>2</sup> Abflussfläche nach § 2.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,30 € je m<sup>3</sup> Schmutzwassermenge nach § 3.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Worms, 12.12.2025  
Entsorgungs- und Baubetrieb  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus  
Kfm. Vorstand

Hans-Dieter Gugumus  
Techn. Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

## SATZUNG

### über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 18.07.2023

#### 2. Änderungssatzung vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. § 86a GemO in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel und 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 11.12.2025 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/047/2025) über die 2. Änderungssatzung zu dieser Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 18.07.2023 wird wie folgt geändert:

##### **I. § 2 Ziffer 7 S. 2**

##### **Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung**

<sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, Nr. 3.2. DIN 1986100, 2016), Prüfschächte, Rinnen und andere Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserbeseitigung, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen (§ 11) sowie Abwassersammelgruben (außer in den Fällen des § 4 Abs.5).

##### **wird durch folgende Fassung ersetzt:**

<sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, Nr. 3.2. DIN 1986100, 2016), Prüfschächte, Rinnen und andere Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserbeseitigung, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen (§ 12) sowie Abwassersammelgruben (außer in den Fällen des § 4 Abs.5).

##### **II. § 8 Abs. 1 und 6**

##### **Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung**

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

- (6) Die Ableitung von Niederschlagswasser auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen der Ableitung in eine Entwässerungseinrichtung der ebwo AöR genehmigt wurde.

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist über den Anschlusskanal bzw. über die Anschlusskanäle oder in einer sonst durch die ebwo AöR genehmigten Art und Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (6) Die Ableitung von Schmutzwasser auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig. Die Ableitung von Niederschlagswasser auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen der Ableitung in eine Entwässerungseinrichtung der ebwo AöR genehmigt wurde.

## **II. § 19 Abs. 1 S 1 Nr. 3**

### **Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalls einleitet (§§ 5 und 8, § 15),

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

3. Abwasser oder sonstige Stoffe entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalls einleitet (§§ 5 und 8, § 15, Anlage 2),

## **III. § 19 Abs.1 S. 1 Nr. 7**

### **Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

7. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 5 Abs. 7), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 16 Abs. 4 und 6, § 17), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 4), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 4), Antragspflichten (§ 15 Abs. 2) und Anzeigepflichten (§ 15 Abs. 3 S. 4) nicht nachkommt,

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

(1) <sup>1</sup> Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

7. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 5 Abs. 7), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 16 Abs. 4 und 6, § 17), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 4), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 4), Antragspflichten (§ 15 Abs. 2) und Anzeigepflichten (§ 15 Abs. 1 S. 4) nicht nachkommt,

#### **IV. Anlage 2**

##### **Die aktuell - wie folgt lautende – Fassung**

Stoffe, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1 untersagt ist:

**wird durch folgende Fassung ersetzt:**

Stoffe, deren Einleitung gemäß § 4 Abs. 1 untersagt ist:

##### Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

##### Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Worms, 12.12.2025  
Entsorgungs- und Baubetrieb  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus  
Kfm. Vorstand

Hans-Dieter Gugumus  
Techn. Vorstand

##### Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

**Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.****Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und 2021 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung**

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 festgestellt. Dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie der Geschäftsführung wurden für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung folgt damit den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Jahresabschlüsse mit Anhängen sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses liegen gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Zeit **vom 22.01.2026 bis einschließlich 29.01.2026** während der üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim, zur Einsichtnahme offen.

Lamsheim, den 16.12.2025  
gez. Michael Reith, Verbandsvorsteher  
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach



## **Herausgeber**

**STADTVERWALTUNG WORMS**

Bereich 1 - Innere Verwaltung  
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

# W

WIR SIND  
**WORMS**



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE  
[bewerbung.worms.de](https://bewerbung.worms.de)

